

Graz, 17.04.2009
Mag. Ritzinger

GZ:Präs. 10877/2003-22
Novellierung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes;
Petition an den Landesgesetzgeber

BerichterstatteIn:

.....

**Bericht
an den
Gemeinderat**

Die speziellen Arbeitsbedingungen von MitarbeiterInnen in Gesundheitsberufen lassen sich im Besoldungssystem der allgemeinen Verwaltung schwer bzw. nur mit diversen Zulagen und Nebengebühren abbilden bzw. entlohnen.

Im Bereich des Arbeitsrechtes wurden für Gesundheitsberufe aufgrund dieser Gegebenheiten und Notwendigkeiten eigene Regelungen geschaffen. In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Aufgrund dieser Situation sind die großen Spitalserhalter in Österreich, das sind die einzelnen Bundesländer bzw. deren ausgegliederte Krankenanstaltengesellschaften dazu übergegangen, für den Krankenanstalten- und Pflegeheimbereich eigene arbeits- und besoldungsrechtliche Regelungen zu treffen.

Auch im Bundesland Steiermark wurden bereits im Jahr 1990 auf Initiative der Gewerkschaft öffentlicher Dienst bzw. des Zentralbetriebsrates der Krankenanstalten und Landespflegeheime sozialpartnerschaftliche Verhandlungen aufgenommen, deren Ergebnis die Einführung eigener Schemata für sämtliche MitarbeiterInnen der Krankenanstalten und Landespflegeheime war.

Diese eigenen Regelungen und Schemata haben sich bisher bestens bewährt und sowohl für die MitarbeiterInnen als auch für den Dienstgeber wesentlich bessere Voraussetzungen für notwendige arbeitsrechtliche Regelungen und für eine anforderungsadäquate Entlohnung geschaffen. Auch andere Spitalserhalter in der Steiermark (sämtliche Ordensspitäler und die Privatklinik Graz-Ragnitz) haben diese Regelungen in ihre Kollektivverträge übernommen.

Seitens der Geschäftsführung der Geriatrischen Gesundheitszentren wurde die grundsätzliche Anwendung der KAGes-Regelungen auf Personen, die in den GGZ im medizinischen, pflegerischen, medizinisch-technischen oder im therapeutischen Bereich eingesetzt sind, als unbedingt notwendig erachtet und das Präsidialamt ersucht, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz zu schaffen bzw. das Personalamt ersucht, die damit erforderlichen Berücksichtigungen in den tangierten Verordnungen vorzunehmen. Die FAIR Bewertung der Stadt Graz hat die patientennahen Berufsgruppen nicht berücksichtigt.

Seitens des Präsidialamtes wurde demzufolge gemeinsam mit der Geschäftsführung der GGZ und dem Personalamt ein Entwurf einer Novelle des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes erarbeitet, welcher als Grundlage für die Verhandlungen der Geschäftsführung mit der Personalvertretung diene. Das dabei erzielte Ergebnis fand in dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf, dessen Wirksamwerden mit 1.1.2010 vorgesehen ist, Berücksichtigung.

Die Personalkosten, welche bei Neueintritten ab dem 1.1.2010 entstehen, entlasten laut Geschäftsführung der GGZ den Budgethaushalt beginnend im ersten Jahr mit rund €80.000.- hin zu rd. €800.000.- nach 25 Jahren.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idgF, in die Kompetenz des Stadtsenates. Da die Personalvertretung der Stadt Graz diesem Übereinkommen die Zustimmung gibt, ist die Befassung der gemeinderätlichen Personalkommission nicht erforderlich.

Der Stadtsenat stellt daher, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen Gesundheitszentren, den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 3 in Verbindung mit Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird, wird genehmigt.

2. Der Gesetzesentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für dessen ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor

Angenommen in der Sitzung
des Stadtsenates
am
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Steiermärkischer Landtag, XV. Gesetzgebungsperiode, 2009, Einl.-Zahl

Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ.:

Gesetz vom, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt I wird folgender Abschnitt I A angefügt:

„Abschnitt I A

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der
Geriatrischen Gesundheitszentren

§ 37a

Anwendungsbereich

- (1) Abschnitt I A findet Anwendung auf Personen, die in den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz eingesetzt sind, im medizinischen, im pflegerischen, im medizinisch-technischen oder im therapeutischen Bereich als
- a) Fachärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998 und der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 152/1994,
 - b) Gesundheitspsychologen und Klinische Psychologen gemäß Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
 - c) Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
 - d) Diplomsozialarbeiter
 - e) Angehörige des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTDG), BGBl. Nr. 460/1992,
 - f) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997,
 - g) Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes bzw. Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,

- h) Medizinische Masseure und Heilmasseure gemäß Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002,
- i) Angehörige der Pflegehilfe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997,
- j) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG), LGBl. Nr. 4/2008 in der jeweils gültigen Fassung,
- k) Seniorenbetreuer

verwendet werden und deren privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Graz nach dem 31. Dezember 2009 begründet wird.

(2) Die Dienstnehmer sind den Entlohnungsgruppen g I, g Ia und g II im Schema IV zuzuweisen.

(3) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes auch auf diese Vertragsbediensteten anzuwenden.

§ 37b

Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe g I

(1) Der Entlohnungsgruppe g I sind Ärzte und Psychologen zuzuweisen.

(2) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g I beträgt:

In der Gehaltsstufe	In der Entlohnungsgruppe g I
---------------------	------------------------------

	Euro
1	2.149,7
2	2.248,8
3	2.345,6
4	2.443,6
5	2.715,6
6	2.779,9
7	2.866,0
8	2.981,3

9	3.406,9
10	3.515,7
11	3.624,6
12	3.733,4
13	3.842,3
14	3.951,1
15	4.060,0
16	4.168,7
17	4.277,7
18	4.386,5
19	4.495,3
20	4.604,1
21	4.741,2
22	4.859,9
23	4.987,3
24	5.119,0
25	5.256,1
26	5.399,8
27	5.547,9

(3) § 18 gilt mit der Maßgabe, dass für die Festsetzung des fiktiven Eintrittstages die Zeit des Studiums der Medizin im Ausmaß von 2 Jahren, die Zeit des Studiums der Psychologie im Ausmaß von einem Jahr (12 Monate) anzurechnen ist.

§ 37c

Vorrückungen und Mindesteinstufung von Ärzten

(1) Dem Arzt für Allgemeinmedizin gebührt bei seiner Anstellung mindestens das Gehalt der Gehaltsstufe 5. Der Bedienstete rückt danach in dem Zeitpunkt in die nächste Gehaltsstufe vor, zu dem er gemäß § 18 die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe erfüllt hätte.

(2) Dem in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehenden Arzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (Turnusarzt) gebührt nach der Vollendung dieser Ausbildung ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten oder wenn der Tag der Beendigung der Monatserste ist ab diesem Tag das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 5. Bezieht der Arzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 5, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

(3) Dem Facharzt gebührt bei seiner Anstellung mindestens das Gehalt der Gehaltsstufe 9. Der Bedienstete rückt danach in dem Zeitpunkt in die nächste Ge-

haltsstufe vor, zu dem er gemäß § 18 die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe erfüllt hätte.

(4) Dem in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehenden Arzt in Ausbildung zum Facharzt gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 5. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer gemäß der Ärzte-Ausbildungsordnung im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Bezieht der Arzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 5, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

(5) Dem in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehenden Arzt gebührt nach Vollendung der Ausbildung zum Facharzt, sofern das Dienstverhältnis nach der Vollendung der Ausbildung zum Facharzt fortgesetzt wird, ab dem der Anerkennung als Facharzt folgenden Monatsersten oder wenn der Tag der Anerkennung der Monatserste ist ab diesem Tag das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 9. Bezieht der Arzt zum Zeitpunkt der Anerkennung zum Facharzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 9, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

(6) Dem ersten Oberarzt (Stellvertreter des Primararztes) gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten oder wenn der Tag der Bestellung der Monatserste ist ab diesem Tag eine Verwendungszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages.

(7) Im Zeitpunkt der nächsten Vorrückung tritt durch die Maßnahmen gemäß Abs. 2, 4, und 5 keine Änderung ein.

§ 37d

Arbeitszeitregelungen

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit sind die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, und des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983, einzuhalten.

§ 37e

Nebenbeschäftigung von Ärzten

§ 14 ist auf Ärzte mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arzt, der in einer Einrichtung der Geriatrischen Gesundheitszentren beschäftigt ist,

1. eine ärztliche Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt nur ausüben oder
2. für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung Einrichtungen der Geriatrischen Gesundheitszentren (Räumlichkeiten, Geräte, Personal) nur in Anspruch nehmen

darf, wenn eine schriftliche Genehmigung vorliegt.

§ 37f

Vorrückungen und Mindesteinstufung von Psychologen

Dem Gesundheitspsychologen und dem Klinischen Psychologen gebührt bei seiner Anstellung mindestens das Monatsentgelt der Gehaltsstufe 5. Der Bedienstete rückt danach in dem Zeitpunkt in die nächste Gehaltsstufe vor, zu dem er gemäß § 18 die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe erfüllt hätte.

§ 37g

Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe g Ia

- (1) Der Entlohnungsgruppe g Ia sind Primärärzte zuzuweisen. Die Einstufung erfolgt mit Antritt der Funktion in die Entlohnungsstufe 1. Abweichend von § 18 sind nur Vordienstzeiten als Primararzt zu berücksichtigen. Vordienstzeiten in vergleichbarer Leitungsfunktion können berücksichtigt werden.
- (2) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g Ia beträgt:

In der Gehaltsstufe	In der Entlohnungsgruppe g Ia
	Euro

1	5.028,2
2	5.138,8
3	5.280,1
4	5.431,5
5	5.613,1
6	5.812,5
7	6.035,4
8	6.287,8
9	6.663,5
10	7.047,0

§ 37h

Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/5

(1) Der Entlohnungsgruppe g II/1 sind zuzuweisen:

- a) Psychotherapeuten gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, sofern sie nicht auch als Ärzte gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, oder als Psychologen gemäß Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, verwendet werden.
- b) Diplomsozialarbeiter
- c) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992.
- d) Die Leitung des Pflegedienstes als Mitglied der kollegialen Führung.

(2) Der Entlohnungsgruppe g II/2 sind zuzuweisen:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997, die als örtliche Pflegedienstleitungen oder als Stationsleitungen verwendet werden.

(3) Der Entlohnungsgruppe g II/3 sind zuzuweisen:

- a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997.

b) Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 .

(4) Der Entlohnungsgruppe g II/4 sind zuzuweisen:

- a) Angehörige der Pflegehilfe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997,
- b) Diplom Sozialbetreuer und Fach Sozialbetreuer nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG), LGBl. Nr. 4/2008 in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, nach zweijähriger einschlägiger Verwendung.
- d) Medizinische Masseurin und Heilmasseurin gemäß Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002.

(5) Der Entlohnungsgruppe g II/5 sind zuzuweisen:

- a) Heimehelfer nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG), LGBl. Nr. 4/2008 in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, bis zu zweijähriger einschlägiger Verwendung.
- c) Seniorenbetreuer.

§ 37i

Monatsentgelt der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/5

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/5 beträgt:

In der Entlohnungsgruppe					
	g II/1	g II/2	g II/3	g II/4	g II/5
Gehalts= stufe					

	Euro				
1	1.910,8	2.022,4	1.759,4	1.594,8	1.488,6
2	1.948,7	2.072,0	1.801,0	1.618,2	1.501,6

3	2.024,4	2.121,8	1.842,9	1.665,3	1.527,3
4	2.063,5	2.171,7	1.884,9	1.689,3	1.540,1
5	2.103,1	2.221,4	1.927,2	1.713,8	1.553,0
6	2.243,8	2.270,7	1.987,7	1.788,0	1.591,8
7	2.301,8	2.319,8	2.020,4	1.812,7	1.604,9
8	2.410,4	2.383,1	2.093,7	1.848,1	1.627,2
9	2.639,6	2.446,3	2.198,4	1.923,9	1.666,8
10	2.715,7	2.509,4	2.234,0	1.949,3	1.680,7
11	2.792,4	2.572,8	2.269,3	1.975,1	1.694,6
12	2.869,1	2.636,0	2.304,7	2.001,2	1.708,5
13	2.945,4	2.699,1	2.339,9	2.028,1	1.722,1
14	3.021,9	2.778,4	2.404,3	2.055,9	1.735,8
15	3.098,1	2.857,7	2.471,7	2.083,4	1.750,0
16	3.174,4	2.936,7	2.539,0	2.111,3	1.764,4
17	3.250,4	3.015,9	2.606,4	2.139,0	1.778,3
18	3.326,6	3.094,9	2.673,7	2.167,1	1.792,7
19	3.402,9	3.173,8	2.741,0	2.194,8	1.806,8
20	3.479,1	3.249,6	2.808,2	2.222,8	1.821,0
21	3.570,4	3.325,5	2.875,6	2.250,5	1.835,0

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit einen Vertragsbediensteten innerhalb der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/5 vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die einer höheren Entlohnungsgruppe zuzuordnen sind, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Verwendungsabgeltung auf das Monatsentgelt auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung mindestens 30 Tage dauert.

(3) Leitenden Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gebührt für die Dauer der Verwendung eine Zulage im Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen, wenn sie dauernd mit der Leitung des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes betraut sind und über eine Sonderausbildung gemäß § 32 Abs. 1 Zi. 3 MTD-Gesetz verfügen. Soweit zum Zeitpunkt der Bestellung in die Leitungsfunktion die erforderliche Sonderausbildung nicht nachgewiesen werden kann, ist diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren ab Bestellung nachzuholen.

(1) Vertragsbedienstete, die zum 31.12.2009 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz standen, können innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. eine Erklärung abgeben, wonach sich ihr Dienstverhältnis nach Abschnitt I A bestimmen soll (Option). Die Änderung der Entlohnungsgruppe wird ab dem auf die Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Dem Bediensteten gebührt im Falle einer Option die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Entlohnungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Bediensteter der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte.

2. Dem § 42 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Einfügung des Abschnittes I A durch die Novelle LGBI. Nr. tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

